

## L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
FINNLAND	FIN

### 1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	<p><u>Höhe: 4,40 m</u> - Falls die Fahrzeughöhe über 4,2 m beträgt, soll der Transporteur und der Fahrer sichern, dass das Transportieren auf der angewandten Strecke ohne Risiko eines Stoßens an Konstruktionen über der Fahrbahn möglich ist.</p> <p><u>Breite: 2,55 m</u>,</p> <p><u>Länge:</u> 2 Achsen: 13,5 m, 3 Achsen: 15 m; Gelenkbus: 18,75 m, Gelenkbus mit mehr als einem Gelenk: 25,25 m</p> <p><u>Gesamtgewicht:</u> 2-Achsen: 18 t, 3 Achsen: 25 t, 3 Achsen (wenn Triebachse Luftfederung sowie Doppelbereifung hat): 26 t, 3 Achsen-Gelenkbus: 28 t</p>
SONSTIGES	<p>Max. Gesamtlänge von einem Autobus (Klasse M) in Kombination mit einem anderen als Sattelanhänger: 18,75 m;</p> <p>Falls an einem Autobus ein loses Zubehör, z. B. ein Skikoffer, befestigt ist, darf die Länge von dem Autobus und dem befestigten Zubehör nicht die vorgeschriebene Maximallänge überschreiten.</p>

### 2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	<p>Ortsgebiet: 50 km/h</p> <p>Schnellstraßen: 80 km/h*</p> <p>Autobahnen: 100 km/h</p>
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abblendlicht auch bei Tag</li> <li>▪ Warndreieck muss mitgeführt werden</li> <li>▪ Feuerlöscher muss mitgeführt werden</li> <li>▪ Warnweste empfehlenswert</li> <li>▪ Verbandskasten muss mitgeführt werden</li> </ul>

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

\* Beschilderungen beachten! Besonders in den Wintermonaten können die Höchstgeschwindigkeiten einzelner Straßenabschnitte von 80 auf 60 km/h herabgesetzt werden.

Autobusse (M2 und M3-Klasse): 80 km/h, jedoch 100 km/h falls der Autobus für diese Geschwindigkeit zugelassen ist und es in dem Bus keine stehenden Passagiere gibt.

### 3. ZOLLRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Informationen über Einfuhr von u.a. Alkohol und Tabakprodukten für Reisende finden Sie auf: <http://tulli.fi/en/private-persons/travelling>

#### 4. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer <b>nicht</b> vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

#### 5. STEUERN / ABGABEN

##### Umsatzsteuer

Die Personenbeförderung ist in jenem Land steuerbar, wo die Beförderung beginnt (Territorialprinzip). Bei Personenbeförderung im EU-Raum hat das Land das Besteuerungsrecht, indem die Beförderung beginnt.

0 % in folgenden Fällen (lt. Mehrwertsteuergesetz 71§, 11. Absatz):

- Personenbeförderungen von einem Ort in Finnland direkt zu einem Ort im Ausland\*
- Personenbeförderungen von einem Ort im Ausland direkt zu einem Ort in Finnland\*
- Transitbeförderungen

\*) Falls eine Übernachtung aus verkehrsterminlichen Gründen unbedingt notwendig ist, wird diese als keine Unterbrechung der Direktbeförderung angesehen.

Die Personenbeförderung wird steuerpflichtig (MWSt 10 %), wenn die Reise in Finnland z.B. wegen einer Übernachtung vorübergehend unterbrochen wird, da die Reise dann in Finnland endet oder beginnt.

Eine technische Unterbrechung (defektes Fahrzeug, die Wetterverhältnisse) der Reise verursacht keine Steuerpflicht.

Informationsstelle:

Finnish Tax Administration  
Internet: <http://www.vero.fi/en-US>

Umsatzsteuerfragen vom Ausland (in Englisch):  
Tel: +358 (0)29 497 051

Value Added Tax Act  
<http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1993/en19931501.pdf>

## 6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	Unioninkatu 22 00130 HELSINKI e-mail: <a href="mailto:helsinki-ob@bmeia.gv.at">helsinki-ob@bmeia.gv.at</a> Tel. +358-(0)9 681 86 00 Fax +358-(0)9-665 084
FINNISCHE BOTSCHAFT	Gonzagagasse 16 A-1010 Wien e-mail: <a href="mailto:sanomat.wie@formin.fi">sanomat.wie@formin.fi</a> Tel. 01/535 0365
NOTRUF	Rettung: 112 Polizei: 112 Feuerwehr: 112
PANNENHILFE AUTOLIITTO (gebührenpflichtig)	+358 (0)200-8080
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER	AußenwirtschaftsCenter Stockholm* Dr. Albrecht Zimburg Karlplan 12 SE-115 20 Stockholm Schweden Tel. +46 8 53 48 88 40 E-Mail: <a href="mailto:stockholm@wko.at">stockholm@wko.at</a> <a href="http://www.wko.at/awo/fi">http://www.wko.at/awo/fi</a>
WÄHRUNG	Finnland gehört der Euro-Währungszone an

\* Das Aussenwirtschaftsbüro Helsinki unterliegt seit 1.8.2017 AussenwirtschaftsCenter Stockholm.

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>